

**Häufig gestellte Fragen und Antworten  
zum Einbau und zur Prüfung  
von Gasanlagen und  
Gasnährsystemen  
(Stand: 30.07.2009)**

## Einleitung

Am 1. April 2006 traten völlig überarbeitete Vorschriften für Gasanlagen zum Antrieb von Kraftfahrzeugen in Kraft. Der § 41a StVZO "Druckgasanlagen und Druckbehälter" wurde komplett überarbeitet und es wurden die Anlagen XVII "Gassystemeinbauprüfungen und sonstige Gasanlagenprüfungen" und XVIIa "Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von GSP oder GAP sowie Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte" neu in die StVZO aufgenommen.

Durch die Neufassung der Vorschriften in der StVZO wurden die Regelungen für die Genehmigung, den Einbau und die Prüfung von Gasanlagen und Gasnachschrüstsystemen vereinfacht und klarer strukturiert. Wesentliche Vorschläge zur Neufassung der Vorschriften der StVZO wurden von dem vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) beauftragten Arbeitskreis "Gas" erarbeitet. In dem Arbeitskreis "Gas" wirken Vertreter des BMVBS, der Fahrzeughersteller/-importeure, der Fahrzeugüberwacher sowie des Kfz-Gewerbes mit.

Auch nachdem die neuen Vorschriften am 1. April 2006 in Kraft getreten waren, wurden im Arbeitskreis "Gas" Lösungen zu aufgetretenen Problemen sowie Antworten zu häufig gestellten Fragen abgestimmt. Seit 2007 wirken auch Vertreter der Gasanlagenimporteure im Arbeitskreis "Gas" mit.

Dieser Fragenkatalog wurde auf Grundlage der Empfehlungen des Arbeitskreises "Gas" erstellt. Er soll dabei helfen, dass bei auftretenden Fragen und Diskussionen zwischen Fahrzeughaltern, Werkstätten und Fahrzeugüberwachern einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Der Fragenkatalog wird nach Abstimmung im Arbeitskreis "Gas" kontinuierlich erweitert.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>3</b>
<b>Fragen und Antworten</b>	<b>6</b>
<b>1 Allgemeines</b>	<b>6</b>
1.1 In welche Kraftfahrzeuge können Gasnachrüstsysteme eingebaut werden?	6
1.2 Was bedeutet monovalent und bivalent?	6
<b>2 Genehmigungen und Gutachten</b>	<b>8</b>
2.1 Welche Genehmigungen gibt es für Gasfahrzeuge und Gasnachrüstsysteme?	8
<b>3 Gasnachrüstsysteme, Gasnachrüstung und Gassystemeinbauprüfung (GSP)</b>	<b>12</b>
3.1 Dürfen Gastanks auch dann in den Kofferraum eingebaut werden, wenn der Kofferraum, z.B. durch umklappbare Rücksitzlehnen, eine direkte Verbindung mit dem Fahrgastraum hat?	12
3.2 Kann der in der ECE-R 115 Anlage 5 Nr. 2 definierte "freie Raum" von mindestens 100 mm auch in einen Zwischenraum zwischen Behälter und Rückwand des Fahrzeugs sowie einen Zwischenraum zwischen Sitz und Behälter unterteilt werden?	12
3.3 Dürfen Tankstutzen auch in den Stoßfänger eingebaut werden?	13
3.4 Gibt es spezielle Vorschriften für Gas-Fahrzeuge, die zur Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung eingesetzt werden?	13
3.5 Was ist zu beachten, wenn Oldtimerfahrzeuge - mit H-Kennzeichen - mit einer Gasanlage nachgerüstet werden?	13
3.6 Wie ist zu verfahren, wenn ein Gasnachrüstsystem in ein Fahrzeug eingebaut wird, das nicht zu der in der Genehmigung definierten Fahrzeugfamilie gehört?	14

3.7	Welche Unterlagen müssen Gasnachrüstsystemen, die keine Genehmigung nach ECE-R 115 haben, beigelegt werden?	15
3.8	Müssen auch für Gasnachrüstsysteme, die keine Genehmigung nach ECE-R 115 haben, Einbauschilder beigelegt sein?	15
3.9	Müssen für eingebaute Gasnachrüstsysteme neben dem GAP-/GSP-Prüfnachweis weitere Einbaubescheinigungen beigelegt werden?	17
3.10	Darf sich das Abgasverhalten, das bei der Typ-Prüfung eines Fahrzeugs festgestellt wurde, durch die Nachrüstung verschlechtern?	18
3.11	Muss nach dem Einbau eines Gasnachrüstsystems auch die Leermasse in den Fahrzeugdokumenten korrigiert werden?	18
3.12	Wie ist die Forderung zu verstehen, dass der Tankstutzen nicht in den Fahrzeuginnenraum eingebaut werden darf?	19
3.13	Welche Gebühren werden erhoben, wenn bei einem Gasnachrüstsystem ohne Genehmigung nach ECE-R 115 die GSP im Zusammenhang mit der Erstellung des Gutachtens nach § 21 StVZO durchgeführt wird?	19
3.14	Müssen die Original-Benzineinspritzdüsen mit dem Typgenehmigungszeichen gekennzeichnet sein, wenn sie z.B. bei direkt einspritzenden Ottomotoren auch für das Einspritzen von LPG genutzt werden?	20
<b>4</b>	<b>Gasanlagenprüfung (GAP)</b>	<b>21</b>
4.1	Wie sind Gasfahrzeuge zu behandeln, die mit einem Gastank ausgerüstet sind, der nicht nach ECE-R 67 bzw. ECR-R 110 genehmigt ist?	21
<b>5</b>	<b>Schulungen</b>	<b>22</b>
5.1	Welche Stellen/Organisationen dürfen GSP-/GAP-Schulungen durchführen?	22
5.2	Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass die zur Durchführung der Schulung berechtigten bzw. ermächtigten Stellen Schulungen durchführen dürfen?	23
5.3	Welche Formalien müssen die Träger der Schulungsstätten einhalten?	23
5.4	Werden die Schulungsstätten regelmäßig überprüft?	24

5.5	Wie oft müssen die GSP-/GAP-Schulungen wiederholt werden?	24
	<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>26</b>

## ***Fragen und Antworten***

### **1 Allgemeines**

---

#### **1.1 *In welche Kraftfahrzeuge können Gasnährstsysteme eingebaut werden?***

Antwort: Grundsätzlich kann in alle Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor ein Gasnährstsystem eingebaut werden.

Bislang wurden Gasnährstsysteme nur für Fahrzeuge mit Ottomotor angeboten. In jüngster Zeit werden allerdings auch Nährstsysteme für Dieselmotoren angeboten. Diese Nährstsysteme sind gerade für den Lkw- und Bus-Bereich von großem Interesse, da die Kraftstoffkosten erheblich reduziert werden können.

Da derzeit diskutiert wird, ob solche Systeme für Diesel-Lkw/-Busse auf Grundlage der bestehenden Vorschriften überhaupt genehmigungsfähig sind, werden zurzeit keine Abgasgutachten für entsprechende Nährstsysteme erstellt. Von einer Nährstung wird daher bis auf weiteres abgeraten.

Fundstelle: ECE-R 115 Nr. 6.1.2.2, 6.1.2.3, 6.2.2.2 und 6.2.2.3

---

#### **1.2 *Was bedeutet monovalent und bivalent?***

Antwort: Monovalent bedeutet, dass ein Kraftfahrzeug grundsätzlich nur mit einem Kraftstoff betrieben werden kann. Dies kann Benzin, Diesel oder Gas sein. Monovalente Gasfahrzeuge dürfen mit einem Benzin-Nottank, der bis zu 15 l Fassungsvermögen haben darf, ausgerüstet sein. Die Fahrzeuge können - z.B. bei leerem Gastank - mit Benzin betrieben werden.

Bivalent bedeutet, dass ein Fahrzeug mit zwei unterschiedlichen Kraftstoffen, z.B. Benzin oder Flüssiggas (LPG), betrieben werden kann.

Fundstelle: ECE-R 115 Nr. 2.1.3

---

## 2 Genehmigungen und Gutachten

---

### 2.1 Welche Genehmigungen gibt es für Gasfahrzeuge und Gasnachrüstsysteme?

Antwort: Bei Kraftfahrzeugen, die serienmäßig mit Gasanlagen ausgerüstet sind, umfasst die Typgenehmigung für das Gesamtfahrzeug auch die Gasanlage. Für den ordnungsgemäßen Einbau der Gasanlage ist der Fahrzeughersteller (Inhaber der Typgenehmigung) verantwortlich. Er ist dafür verantwortlich, dass die im Rahmen der Typgenehmigung begutachteten Teile und Systeme so eingebaut werden, wie sie genehmigt wurden. Eine amtliche Überprüfung des Einbaus, z.B. durch einen Sachverständigen, ist nicht erforderlich.

Anders verhält es sich bei Gasanlagen und -systemen, die nachträglich in ein Kraftfahrzeug eingebaut werden. Der ordnungskonforme Einbau eines Gasnachrüstsystems muss immer von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer (aaSoP) und/oder der verantwortlichen Person in einer anerkannten Werkstatt bzw. von einem Prüfenieur (PI) überprüft und bescheinigt werden.

#### **Typgenehmigte Kraftfahrzeuge mit Gasanlagen**

Bei serienmäßig mit Gasanlagen ausgerüsteten Kraftfahrzeugen mit Erstzulassungsdatum ab 1. April 2006 oder später muss die Gasanlage bzw. das Gasantriebssystem im Rahmen der Typgenehmigung für das Gesamtfahrzeug auf Grundlage der ECE-R 67/01 (LPG-Anlagen) oder der ECE-R 110 (CNG-Anlagen) begutachtet worden sein. Die beiden ECE-Regelungen (ECE-R 67/01 und ECE-R 110) sind ähnlich strukturiert und bestehen jeweils aus zwei Teilen.



- Im Teil I sind die Anforderungen an die Ausrüstung und Bauteile (Gaskomponenten) der Gasanlage (z.B. an den Gastank, die Kunststoffleitungen, die Sicherheitseinrichtungen und Einblasventile) festgelegt. Teile, die nach ECE-R 67/01 oder ECE-R 110 genehmigt sind, werden mit dem "ECE-Genehmigungszeichen" versehen.
- Teil II enthält die Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Einbau der Ausrüstung (Gaskomponenten) in das Kraftfahrzeug und die Anforderungen an das Gesamtfahrzeug in Bezug auf die Gasanlage, für welches die Typgenehmigung erteilt werden soll. Im Teil II sind auch die formalen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung festgelegt. Hier ist z.B. auch definiert, welche Maßnahmen der Hersteller (Genehmigungsinhaber) erfüllen muss um sicherzustellen, dass alle Fahrzeuge und Teile so hergestellt bzw. eingebaut werden, dass sie dem genehmigten Typ entsprechen.

### **Nachträglich eingebaute Gassysteme**

Nach § 19 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis eines Fahrzeuges grundsätzlich, wenn Änderungen vorgenommen werden, durch die

1. die in der Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart geändert wird,
2. eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist oder
3. das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtert wird.

Nach dem Erlöschen der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs ist - damit das Fahrzeug weiter im öffentlichen Verkehr betrieben werden darf - eine neue Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO "Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge" zu beantragen. Für die Erteilung einer "Einzelbetriebserlaubnis" ist das Gutachten/Einzelgutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen (aaS) einer Technischen Prüfstelle (TP)

vorzulegen. In einigen Bundesländern können - unter bestimmten Umständen - auch amtlich anerkannte Prüfer (aaP) und amtlich anerkannte Prüfer mit Teilbefugnis (aaPmT) Einzelgutachten erstellen. Die Technischen Prüfstellen werden in den westlichen Bundesländern von den TÜV und in den östlichen Bundesländern vom DEKRA betrieben. In dem Gutachten bescheinigt der aaS, dass er das Fahrzeug richtig beschrieben hat und dass das Fahrzeug vorschriftsmäßig ist. Die Angaben aus dem Gutachten werden von der Zulassungsbehörde in die Fahrzeugdokumente übertragen.

Die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erlischt dann **nicht**, wenn für die Teile oder Systeme, die geändert bzw. eingebaut werden, eine Teilegenehmigung (z.B. auf Grundlage einer EWG-/EG-Einzelrichtlinie, einer ECE-Regelung oder einer nationalen Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. Bauartgenehmigung) vorliegt.

Diese Vorschrift gilt immer, wenn Änderungen am Fahrzeug vorgenommen werden, z.B. beim Anbau einer Anhängerkupplung, beim Einbau eines anderen Motors oder bei einer Leistungssteigerung (dem so genannten "Chip Tuning").

Da der nachträgliche Einbau eines Gasnährsystems sowohl zu einer Gefährdung von Verkehrsteilnehmern als auch zur Verschlechterung des Abgas- und Geräuschverhaltens führen kann, ist nach dem Einbau grundsätzlich ein Einzelgutachten nach § 21 StVZO durch einen aaS erstellen zu lassen.

Für Gasnährsysteme können allerdings auch Teilegenehmigungen nach der ECE-R 115 erteilt werden. Sofern diese Nährsysteme in einen Fahrzeugtyp eingebaut werden, auf den sich die Genehmigung erstreckt, erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nicht und es ist auch kein Einzelgutachten eines aaS erforderlich.

Bei Gasnährsystemen gibt es eine Besonderheit. Nach dem Einbau eines Gasnährsystems ist **immer** eine Gassystem-

einbauprüfung (GSP) durchzuführen. Die GSP kann von anerkannten GSP-Werkstätten, von den Prüfsingenieuren (PI) der amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen (ÜO) oder von amtlich anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden. Bei Nachrüstsystemen mit Teilegenehmigung nach ECE-R 115 wird nach der Durchführung der GSP auch der Vorschlag zur Änderung der Fahrzeugdokumente in den Prüfnachweis übernommen.

Bei Nachrüstsystemen ohne Teilegenehmigung nach ECE-R 115 ist nach der GSP immer ein Einzelgutachten durch einen aaS zu erstellen. Die Fahrzeugdokumente sind im Anschluss zur Änderung umgehend bei der Zulassungsbehörde vorzulegen.

---

### 3 Gasnährsysteme, Gasnährstung und Gassystemeinbauprüfung (GSP)

---

#### 3.1 *Dürfen Gastanks auch dann in den Kofferraum eingebaut werden, wenn der Kofferraum, z.B. durch umklappbare Rücksitzlehnen, eine direkte Verbindung mit dem Fahrgastraum hat?*

Antwort: Weder in der ECE-R 67, ECE-R 110 oder ECE-R 115 ist eine Vorschrift enthalten, die den Einbau des Tanks in den Kofferraum, der nicht vom Fahrgastraum abgetrennt ist, verbietet.

Fundstelle: keine

---

#### 3.2 *Kann der in der ECE-R 115 Anlage 5 Nr. 2 definierte "freie Raum" von mindestens 100 mm auch in einen Zwischenraum zwischen Behälter und Rückwand des Fahrzeugs sowie einen Zwischenraum zwischen Sitz und Behälter unterteilt werden?*

Antwort: Die Summe der freien Räume zwischen Behälter und Rückwand des Fahrzeugs sowie den Zwischenraum zwischen Sitz und Behälter muss in der **Summe** mindestens 100 mm betragen.

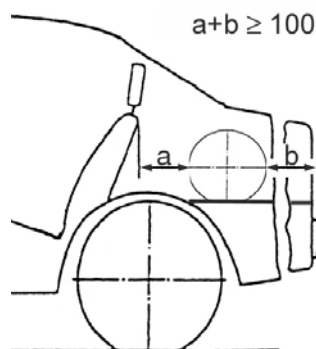


Abb. 1

Fundstelle: ECE-R 115 Anlage 5 Nr. 2

---

### **3.3 *Dürfen Tankstutzen auch in den Stoßfänger eingebaut werden?***

Antwort: Der Einbau des Tankstutzens in den Stoßfänger ist - sofern alle übrigen Anforderungen der ECE-Regelungen eingehalten sind - nicht verboten.

Fundstelle: ECE-R 67/2 Nr. 17.10  
ECE-R 110 Nr. 17.9

---

### **3.4 *Gibt es spezielle Vorschriften für Gas-Fahrzeuge, die zur Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung eingesetzt werden?***

Antwort: Aufgrund der "Richtlinie für die Beurteilung von Pkw auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge" müssen in Prüfungsfahrzeugen zwischen der hinteren Sitzlehne und der hinteren Fahrzeugbegrenzung Knautschzonen von mindestens 700 mm vorhanden sein. Zumindest bei Radmuldentanks, die in Prüfungsfahrzeugen eingebaut werden können, ist dieser Abstand von 700 mm nicht relevant. Auch für serienmäßig mit Gastanks ausgerüstete Fahrzeuge ist das Maß unerheblich. Lediglich bei nachgerüsteten Fahrzeugen ist das Maß von 700 mm maßgeblich, wenn kein Nachweis über den Heckaufprallschutz nach ECE-R 32 erbracht wurde.

Fundstelle: Richtlinie für die Beurteilung von Pkw auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge gemäß Anlage 7 Nr. 2.2 der FeV.

---

### **3.5 *Was ist zu beachten, wenn Oldtimerfahrzeuge - mit H-Kennzeichen - mit einer Gasanlage nachgerüstet werden?***

Antwort: Bei Oldtimern führt der Einbau von Gasnachröstanlagen grundsätzlich zum Erlöschen der "Oldtimer-Anerkennung". Die

Nachrüstung einer Gasanlage führt zu einer Veränderung des Originalzustands, so dass die Begriffsbestimmung eines Oldtimers "weitestgehend dem Originalzustand entsprechen" gemäß § 2 Nr. 22 FZV nicht mehr eingehalten wird.

Fundstelle: § 2 Nr. 22 FZV  
§ 23 StVZO  
Richtlinie für die Begutachtung von "Oldtimer-Fahrzeugen"

---

**3.6 *Wie ist zu verfahren, wenn ein Gasnchrüstsysteem in ein Fahrzeug eingebaut wird, das nicht zu der in der Genehmigung definierten Fahrzeugfamilie gehört?***

Antwort: Sofern ein genehmigtes Gasnchrüstsysteem in ein Fahrzeug eingebaut wird, das nicht zu der definierten Fahrzeugfamilie gehört, ist so zu verfahren, als ob diese Genehmigung nicht existieren würde. Das heißt, es ist nach der GSP auch immer ein Einzelgutachten durch einen aaS zu erstellen und eine Einzelgenehmigung zur Erneuerung der Fahrzeug-Betriebserlaubnis durch die Zulassungsbehörde zu erteilen.

Fundstelle: ECE-R 115 Nr. 1.2, 2.4

---

---

### **3.7 Welche Unterlagen müssen Gasnährüstsystezen, die keine Genehmigung nach ECE-R 115 haben, beigefügt werden?**

Antwort: Allen Anlagen, auch solchen ohne ECE-R 115-Genehmigung, sind vom Hersteller/Importeur des Gasnährüstsystezens Informationen zum Einbau und zum Betrieb beizulegen. Auch auf die Anbringung eines Einbauschildes ist zu achten (siehe auch Frage 3.8).

Bei diesen Nährüstanlagen sollte mit dem Einbau erst begonnen werden, wenn auch der Abgasnachweis vorliegt.

Fundstelle: § 41a Abs. 4 StVZO  
ECE-R 115 Nr. 7.1, 7.2

---

### **3.8 Müssen auch für Gasnährüstsystezen, die keine Genehmigung nach ECE-R 115 haben, Einbauschilder beigefügt sein?**

Antwort: Ja, da alle Gasnährüstsystezen immer alle Anforderungen der ECE-R 115 erfüllen müssen, sind auch bei nicht genehmigten Gasnährüstsystezen Einbauschilder im Fahrzeug anzubringen.

Einige autorisierte Importeure und Hersteller von Gasnährüstsystezen drucken auf dem Einbauschild neben ihrem Logo auch eine fortlaufende Nummer auf. Die gleiche Nummer ist auch auf einem 8-eckigen, silberfarbigen, glänzenden Klebesiegel enthalten, das auf der Abgasbescheinigung aufgeklebt ist. Hierdurch sollen gefälschte bzw. unautorisierte Abgasbestätigungen erkennbar werden.

**Beispiel:**

LOGO	
Gasanlagen-Importeur	
Nr.: XY 123456	
Datum:	
Typ:	LPG
Hersteller:	
Steuergerät:	
Verdampfer:	
Einspritzrail:	
Filter:	
Sicherheitsvorrichtung:	
Behälter:	

www.autogaszentrum.de

**Einbauschild**



**Klebesiegel**

Nähere Informationen zu den Einbauschildern und Klebesiegeln erteilt der Verband Deutscher Gasanlagen Importeure (VDGI) - [www.vdgi.de](http://www.vdgi.de).

Fundstelle: § 41a Abs. 3, Anhang zur StVZO



---

### **3.9 Müssen für eingebaute Gasnährstsysteme neben dem GAP-/GSP-Prüfnachweis weitere Einbaubescheinigungen beigefügt werden?**

Antwort: Nein, sofern eine "Einbauwerkstatt" selbst die GSP-Anerkennung hat und die betreffende Gasanlage auch selbst eingebaut hat, kann sie die GSP durchführen und bescheinigen. Weitere Bescheinigungen sind in diesem Falle nicht erforderlich. Die Forderungen gemäß Frage 3.7 sind allerdings immer zu beachten.

Bei Gasnährstsystemen mit Genehmigung nach ECE-R 115 kann die GSP-Werkstatt in dem Nachweis auch den Vorschlag zur Änderung der Fahrzeugdokumente eintragen. Die Änderung der Fahrzeugdokumente erfolgt durch die Zulassungsbehörde. Die Zulassungsbehörde kann die Vorlage der ECE-R 115-Genehmigung verlangen. Die Genehmigung des Gasnährstsystems mit der Anlage, aus der die "Fahrzeugfamilie" hervorgeht, muss dem Nährstsystem bei der Auslieferung beigefügt sein (sh. Frage 3.8).

Bei Nährstanlagen ohne ECE-R 115-Teilegenehmigung ist nach der GSP immer ein Einzelgutachten nach § 21 StVZO durch einen aaS durchzuführen.

Sofern Anlagen von Werkstätten eingebaut werden, die keine eigene GSP-Anerkennung haben, ist die GSP von einer Überwachungsinstitution durchzuführen. Weitere Bescheinigungen sind auch hier nicht erforderlich.

Fundstelle: Anlage XVII Nr. 2.4 StVZO  
§ 19 Abs. 2 StVZO

---

### **3.10 Darf sich das Abgasverhalten, das bei der Typ-Prüfung eines Fahrzeugs festgestellt wurde, durch die Nachrüstung verschlechtern?**

Antwort: Auch dann, wenn ein Fahrzeug bei der Typ-Prüfung strengere Abgasgrenzwerte einhielt, als die zu dem Zeitpunkt vorgeschriebenen, darf sich das Abgasverhalten durch den Einbau eines Gasnachrüstsystems nicht verschlechtern.

Fundstelle: Erläuterungen des BMVBS zur Anwendung der Abgasvorschriften im Zusammenhang mit § 41a StVZO (VkBl 2007, S. 206)

---

### **3.11 Muss nach dem Einbau eines Gasnachrüstsystems auch die Leermasse in den Fahrzeugdokumenten korrigiert werden?**

Antwort: Sofern von der Zulassungsstelle bei der Eintragung eines Gasnachrüstsystems verlangt wird, dass auch die Leermasse geändert wird, kann die zusätzliche Leermasse - sofern keine entsprechenden Aussagen des Anlagenanbieters vorliegen - wie folgt ermittelt werden:

**LPG-Systeme:**

zusätzliche Leermasse in kg = Füllvolumen des Behälters in l x 1 kg/l  
+ 10 kg

**CNG-Systeme:**

zusätzliche Leermasse in kg = Leermasse des Behälters  
+ Füllvolumen des Behälters in l x 0,166 kg/l  
+ 10 kg

Ein formloses Schreiben mit folgendem Text ist in diesem Fall als Anlage zu dem GSP-Nachweis zu nehmen:

Ergänzung unter Feld 22:

Leermasse Feld G erhöht um  
[zusätzliche Leermasse angeben] kg.

Fundstelle: § 13 FZV

---

### **3.12 Wie ist die Forderung zu verstehen, dass der Tankstutzen nicht in den Fahrzeuginnenraum eingebaut werden darf?**

Antwort: Der Einbau des Tankstutzens ist immer dann unzulässig, wenn er z.B. vom geschlossenen Kofferraumdeckel oder anderen Karosserieteilen verdeckt wird. Einzige Ausnahme ist die Tankklappe.

Nach ECE-R 110 darf der Tankstutzen zwar im Motorraum eingebaut sein; hiervon wird aber dringend abgeraten.

Fundstelle: ECE-R 110 Nr. 2.2.3, 17.9.1

---

### **3.13 Welche Gebühren werden erhoben, wenn bei einem Gasnchrüstsyst~~e~~m ohne Genehmigung nach ECE-R 115 die GSP im Zusammenhang mit der Erstellung des Gutachtens nach § 21 StVZO an einer TP durchgeführt wird?**

Antwort: § 41a Abs. 5 StVZO fordert für Gasanlagen, bei denen lediglich die einzelnen Bauteile - und nicht das Gesamtsystem - eine ECE-Genehmigung besitzen, eine Gassystem-Einbauprüfung und eine Begutachtung im Verfahren nach § 21 StVZO, da die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erloschen ist.

Damit werden nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) zwei Gebühren fällig, und zwar die Gebühren-Nr. 413.6.2 für die Gassystem-Einbauprüfung, und eine Gebühr für Gutachten nach § 21 StVZO gemäß Spalte 3 der Gebühren-Nr. 413.4.1 bis 413.4.6 entsprechend der zulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs.

Fundstelle: § 41a Abs. 5 StVZO  
Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

---

---

**3.14 Müssen die Original-Benzineinspritzdüsen mit dem Typgenehmigungszeichen gekennzeichnet sein, wenn sie z.B. bei direkt einspritzenden Ottomotoren auch für das Einspritzen von LPG genutzt werden?**

Antwort: Ja, alle Teile der "speziellen Ausrüstung" einer Gasanlage müssen genehmigt und mit dem Typgenehmigungszeichen versehen sein.

Fundstelle: ECE-R 67 Nr. 2.2, 3.1, 5.4

---

## 4 Gasanlagenprüfung (GAP)

---

### 4.1 **Wie sind Gasfahrzeuge zu behandeln, die mit einem Gastank ausgerüstet sind, der nicht nach ECE-R 67 bzw. ECR-R 110 genehmigt ist?**

Antwort: Die wiederkehrende Gasanlagenprüfung im Zusammenhang mit der HU muss auch an Fahrzeugen durchgeführt werden, bei denen der Gastank nicht nach ECE-R 67 bzw. ECE-R 110 genehmigt ist.

Die Gasanlagenprüfung gemäß § 41a StVZO nach Unfall, Brand oder Reparatur ist nur bei solchen Anlagen verpflichtend, bei denen der Gastank nach ECE-R 67 bzw. ECE-R 110 genehmigt ist.

#### Erläuterung:

In der Anlage VIIIa StVZO ist vorgeschrieben, dass die Überprüfung der Gasanlage im Rahmen der HU an allen Gasfahrzeugen - auch solchen, bei denen der Tank nicht nach ECE-R 67 bzw. ECE-R 110 genehmigt ist - durchzuführen ist. Die Gasanlagenprüfung kann im Zusammenhang mit der HU auch an diesen Fahrzeugen als eigenständiger Teil bis zu 12 Monate vor der HU durch eine anerkannte Kfz-Werkstatt durchgeführt werden. Auch bei diesen Fahrzeugen ist nach der Durchführung der GAP ein Nachweis auszufüllen und mit dem Nachweis-Siegel und der Zangenprägung zu versehen.

Fundstelle: § 70 Abs. 2 Anlage VIII Nr. 3.1.1.2 StVZO  
Anlage VIIIa Nr. 4.8.5 StVZO

---

## 5 Schulungen

---

### 5.1 Welche Stellen/Organisationen dürfen GSP-/GAP-Schulungen durchführen?

Antwort: Folgende Stellen sind zur Durchführung der GSP-/GAP-Schulung berechtigt

- Kraftfahrzeughersteller,
- Kraftfahrzeugimporteure, die entweder selbst Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeugtypen oder durch Vertrag mit einem ausländischen Kraftfahrzeughersteller alleinvertriebsberechtigt im Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind, sofern sie eine eigene Kundendienstorganisation haben,
- geeignete Stellen, die von einem der vorgenannten Kraftfahrzeughersteller oder Kraftfahrzeugimporteure beauftragt worden sind,
- Hersteller von Gasanlagen, die Inhaber einer Teilegenehmigung für mindestens eine Gesamtanlage sind oder die durch Vertrag mit einem ausländischen Hersteller von Gasanlagen, der Inhaber einer Teilegenehmigung für mindestens eine Gesamtanlage ist, alleinvertriebsberechtigt im Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind, sofern sie eine eigene Kundendienstorganisation haben,
- Stellen, die vom Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks in 53040 Bonn, Postfach 15 01 62, zur Durchführung von Schulungen ermächtigt worden sind, und
- Stellen, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten oder nach Landesrecht

zuständigen Stelle zur Durchführung von Schulungen anerkannt worden sind.

Fundstelle: Anlage XVIIa Nr. 7.1 StVZO

---

## **5.2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass die zur Durchführung der Schulung berechtigten bzw. ermächtigten Stellen Schulungen durchführen dürfen?**

Antwort: Im Detail sind die Anforderungen, die von den Schulungsstätten und Trägern erfüllt werden müssen, in der "GSP-/GAP-Schulungsrichtlinie" aufgeführt. Die Trainer müssen mindestens die Voraussetzungen erfüllen, die auch verantwortliche Personen (Meister) zur Durchführung der GSP/GAP erfüllen müssen.

Fundstelle: GSP-/GAP-Schulungsrichtlinie

---

## **5.3 Welche Formalien müssen die Träger der Schulungsstätten einhalten?**

Antwort: Alle Schulungsstätten müssen den zuständigen obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen sowie dem Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks unaufgefordert gemeldet werden.

Der Bundesinnungsverband erstellt eine Liste mit allen gemeldeten Schulungsstätten. Diese Liste dient den Innungen des Kfz-Handwerks als Grundlage für die Anerkennung von GSP- und GAP-Werkstätten. Schulungsbescheinigungen, die von den Schulungsstätten ausgestellt wurden, die nicht in der Liste aufgeführt sind, werden bei der Anerkennung auch dann **nicht** akzeptiert, wenn der Schulungsträger an sich zur Durchführung der Schulung berechtigt ist.

Vom Bundesinnungsverband werden nur solche Schulungsstätten in die Liste aufgenommen, die nachgewiesen haben, dass sie nach Anlage XVIIa Nr. 7.1 StVZO zur Durchführung der Schulungen berechtigt sind. Darüber hinaus sind die Nachweise über die Qualifikation der Trainer (z.B. Meister, Ingenieur) vorzulegen.

Fundstelle: Anlage XVIIa Nr. 7.2 StVZO

---

#### **5.4 Werden die Schulungsstätten regelmäßig überprüft?**

Antwort: Alle Schulungsstätten müssen mindestens alle drei Jahre einmal überprüft werden. Zuständig sind die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen. Sie können diese Befugnis auf den Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks übertragen. Viele oberste Landesbehörden haben die Befugnis zur Überprüfung der Schulungsstätten auf die jeweils zuständigen Landesverbände bzw. den Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks übertragen. Neu gemeldete Schulungsstätten werden in der Regel zeitnah zur Meldung überprüft. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, kann die oberste Landesbehörde die Durchführung weiterer Schulungen untersagen.

Fundstelle: Anlage XVIIa Nr. 8.2 StVZO

---

#### **5.5 Wie oft müssen die GSP-/GAP-Schulungen wiederholt werden?**

Antwort: Die Schulung (verkürzte Wiederholungsschulung) muss jeweils innerhalb von drei Jahren wiederholt und erneut mit einer erfolgreichen Prüfung abgeschlossen werden. Die Frist beginnt jeweils mit dem Monat und Jahr, in dem erfolgreich eine Prüfung nach einer erstmaligen Schulung oder einer Wiederholungsschulung



abgelegt wurde. Wird diese Frist überschritten, ist erneut eine komplette Ersts Schulung zu absolvieren und eine Prüfung abzulegen. Sofern die Frist für die Schulung abgelaufen ist, dürfen von den entsprechenden Fachkräften und verantwortlichen Personen keine Prüfungen mehr durchgeführt werden.

Fundstelle: Anlage XVIIa Nr. 7.3 StVZO

---

# Stichwortverzeichnis

## A

aaS 9  
Abgasverhalten 18  
amtlich anerkannten Sachverständigen 9

## B

Benzineinspritzdüsen 20  
Benzin-Nottank 6  
Bivalent 7  
Bundesinnungsverband 23

## D

Diesel-Lkw 6

## E

ECE-R 110 8  
ECE-R 115 10  
ECE-R 67 8  
Einbaubescheinigungen 17  
Einbauschild 16  
Einzelbetriebserlaubnis 9  
Erlöschen der Betriebserlaubnis 9

## F

Fahrerlaubnisprüfung 13  
Fahrgastraum 12  
Fahrzeugfamilie 14, 17

## G

GAP 21  
Gasanlagenprüfung 21

Gaskomponenten 9  
Gasnachrüstsysteme 12  
Gasnachrüstung 12  
Gassystemeinbauprüfung 11, 12  
GebOSt 19  
Gebühren 19  
Gebührenordnung für Maßnahmen im  
Straßenverkehr 19  
Genehmigung 8  
Genehmigungsinhaber 9  
GSP 11, 12

## H

H-Kennzeichen 13  
HU 21

## K

Kofferraum 12

## L

Leermasse 18

## M

Monovalent 6

## N

Nachrüstsystemen ohne  
Teilegenehmigung 11

## O

Oldtimerfahrzeuge 13

P

PI 8

Prüfingenieur 8

Prüfungsfahrzeuge 13

S

Schulungen 22

serienmäßig 8

Stoßfänger 13

T

Tankstutzen 13

Technischen Prüfstelle 9

Teilegenehmigung 10

TP 9

Typgenehmigung 8

W

Wiederholungsschulung 24

wiederkehrende Gasanlagenprüfung 21